

Kottan ermittelt

Vom 13.10.1980 bis zum 6.3.1984 ermittelte die Staatsanwaltschaft 3 1/2 Jahre lang gegen die Norddeutsche Affinerie wegen Umweltverschmutzung. Die Umstände, die zur Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt führten, sowie die begleitenden Entwicklungen in Ämtern und Behörden, wollen wir in diesem Kapitel ansprechen.

Vorangegangen war ein Zeitungsartikel über Cadmiumfunde unserer Gruppe in Affi-Einläufen in den Müggenburger Kanal. Zu dieser Zeit fand in der Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) ein alternatives Vorlesungsprogramm statt: die "Sommerhochschule". Dort hatte sich ein Arbeitskreis gebildet, der sich speziell mit Umweltproblemen in Hamburg beschäftigte. Aufgrund des Artikels stellte diese Arbeitsgruppe als Fazit schließlich Strafanzeige gegen die Affi. Kurz darauf schlossen wir uns der Strafanzeige an.

Seitdem haben sich die Akten gefüllt. Meßprotokolle von Behörden, Schriftwechsel mit der Affi, Vermerke von Sachbearbeitern, Karten, Gesetze, Verordnungen, Erlaubnisse usw. haben sich zu mehreren Aktenstapeln getürmt.

Die Untersuchungen endeten in der Einstellung des Verfahrens, begründet durch eine Aneinanderreihung eigenwilliger juristischer Deutungen und Behördenkuriositäten.

Die Ermittlungen

Die Untersuchungen wurden von der Wasserschutzpolizei geführt, die sogleich bei den Ämtern, beim Amt für Strom- und Hafenbau, beim Hygienischen Institut und bei der Umweltbehörde (BBNU¹) auf massive Ablehnung und Widerstand stießen.

Schon zu Beginn der Ermittlungsarbeiten beschloß die Wasserschutzpolizei, sich zusammen mit den regulären Kontrolleuren vor Ort im Müggenburger Kanal ein Bild von der Affi zu machen. Bei dieser Fahrt wurden Proben mehrerer Einleitungen gezogen, so auch vom Einlauf Nummer 36. Nach beendeter Messfahrt fährt das Hygienische Institut normalerweise nicht durch den Müggenburger Kanal, sondern durch andere Kanäle zurück. Die Wasserschutzpolizei wollte jedoch gern auch zurück an der Affi vorbei fahren.

"Warum denn", "Was soll das denn?" murrte das Hygienische Institut und fuhr nur widerwillig den gleichen Weg zurück. Auf der Höhe des Einlaufs 36 bemerkte plötzlich jemand, daß an Stelle des vormals klaren Wassers nun eine schwärzlich trübe Brühe aus dem Rohr quoll. Die Waschpo hätte gern noch eine Probe dieses Einlaufs gehabt.

¹ BBNU = Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung.

Ab 1985: Umweltbehörde

"Haben wir doch schon gehabt ..."

"Nicht schon wieder ..."

... die Hygiene sträubte sich. Erst unter Druck wurde eine weitere Probe gezogen, auch die gewünschten Schlickproben wurden bockig ins Meßboot gehoben.

Die Analysen dieser Proben zogen sich in der üblichen trägen Arbeitsweise der Hygiene monatelang hin, so daß sich die Polizei am 10. März 1981 nach den Proben erkundigte: (Notiz der Wasserschutzpolizei 10.3.81)

"Herr Schröder wurde wegen der Sedimentproben sowie der Proben von den Ansaugstellen angesprochen. Er will sich darum kümmern und feststellen, wo die Proben bez. die Untersuchungsergebnisse vom 4.12.80 geblieben sind."

Mit anderen Worten: Die Proben waren weg. Erst unter Androhung von Strafverfahren gegen das Institut tauchten die Ergebnisse wieder auf.

Auch sonst stellte die Wasserschutzpolizei fest, daß die Affi über verschiedene gute Kontakte verfügte, so etwa als die Polizei unangemeldet zu einem Werksbesichtigungstermin vor den Affi-Toren auftauchte und schon beim Pförtner mit den Worten "Ah, da sind ja schon die Herren von der Polizei" begrüßt wurde. Auch im Haus war man schon über den Besuch informiert.

Mutmaßungen der Verstrickung mehrerer Behördenebenen mit der Affi führten im Verlauf der Untersuchungen zu gele-

gentlichen Reibereien zwischen Ämtern und der Staatsanwaltschaft.

Dokumente waren durch **"Flutschäden"** abhanden gekommen oder einfach "nicht mehr auffindbar" wie beispielsweise Genehmigungsbescheide für Affi-Abwässer.

Die Ermittlungsbeamten, Mahnung an die Ämter schickten, erhielten von dort nie die Akten des gesamten gewünschten Vorgangs, sondern nur Einzeldokumente, mit denen ein Gesamtbild kaum rekonstruierbar war.

Zusätzlich schickten die Ämter häufig verarschende Begleitschreiben etwa in der Form, "nun seien die *Mißverständnisse* zwischen Staatsanwaltschaft und Behörden hoffentlich beigelegt". Die Aktenschranke der Kontrollbehörden blieb jedoch weiterhin unzugänglich.

Der Erfolg war auf Seiten der Behörden. Da sich viele Dokumente, speziell auch Genehmigungsbescheide in Luft aufgelöst hatten, war für einige Anlagenteile, etwa die Neutralisationsanlage, keine juristische Handhabe mehr vorhanden.

Die Vernehmungen

Mehrere Zeugen — aus der Affi, aus den Behörden und aus unserer Gruppe — wurden von der Wasserschutzpolizei befragt. Auch hier zeigte sich wieder die gleiche Abneigung der Umweltbehördenvertreter, die Ermittlungen zu unterstützen. Mit bemerkenswerter Arroganz wischten sie die Fragen vom Tisch, als säßen sie vor den Ermittlungsbeamten des Flickskandals: *"...das entzieht sich meiner Kenntnis!"*

sagte Herr Schröder,
"...das ist mir nicht bekannt!"

sagte Herr Volkert,
"...das ist mir unbekannt!"
sagte Herr Fleischer

Das Gedächtnis ist wie beim Flickskandal auch bei den Behörden in Hamburg stark getrübt.

Hervorzuheben ist hier besonders das Verhalten des verantwortlichen Chemikers bei der Anstalt für Hygiene, Schröder, der seit vielen Jahren Affi-Abwässer untersucht². Von ihm gingen eine Vielzahl von Störungen, wie Berichte über verschwundene Akten, verschobene Termine, nicht auffindbare Protokolle, verzögerte Analysenergebnisse usw. aus.

Wir drucken einen kurzen Ausschnitt aus seiner Vernehmung bei der Wasserschutzpolizei ab:

Frage: *"Wo sind die Protokolle, die zu Beanstandungen führten und wo eine Nachkontrolle notwendig wurde?"*

Schröder: *"Wo die gefragten Analysenprotokolle geblieben sind, kann ich nicht beantworten."*

Frage: *"Warum wurde im 2. Nachtrag der wasserrechtlichen Erlaubnis für die NA die Auflage des 1. Nachtrags: die Summe aller Schwermetalle darf 5 mg/l nicht überschreiten, fallengelassen?"*

Schröder: *"Dieser Punkt wurde bei einer Besprechung mit Strom- und Hafenbau und der NA im Dezember 1974 fallengelassen. Den Grund weiß ich allerdings nicht mehr."*

Frage: *"Wie beurteilen Sie die Belastung des Gewässers im Hinblick auf den Fortfall der vorstehend genannten Auflage?"*

Schröder: *"Dazu kann ich keine Angaben machen, da dieses nicht in den Rahmen der mir erteilten Aussagegenehmigung fällt."*

Frage: *"Sie haben Analysen durchgeführt und kennen die Toleranzen der Erlaubnis. Die Toleranzen waren oft überschritten. Weitere Metalle, die in der Erlaubnis nicht genannt **und somit nicht erlaubt waren**, sind in den Proben festgestellt worden. In welcher Form haben Sie daraufhin reagiert?"*

Schröder: *"Die Wasserbehörde hat die Analysenberichte zugestellt bekommen; was sie damit angestellt hat, entzieht sich meiner Kenntnis."*

Frage: *"Seit wann ist bekannt, daß auch andere als die drei in der Erlaubnis 18 A I 11⁴ genannten Schwermetalle eingeleitet werden?"*

Schröder: *"Das erinnere ich nicht. Ich kann nur auf die Analysenergebnisse hinweisen."⁵*

Frage: *"Wer hat maßgeblich bei der Anstalt für Hygiene an der Festlegung der Werte für das Einleiten von Schwermetallen und anderen Schadstoffen bei der NA gearbeitet?"*

Schröder: *"Prof. Kaffka und ich."*

² besser: er hätte das Abwasser untersuchen sollen

³ 5mg/l = 5000 µg/l

⁴ wasserrechtliche Erlaubnis

⁵ Diese Protokolle waren häufig nicht mehr auffindbar

Deutlich wird an Hand solcher Aussagen, daß es Umweltvergiftern wie der Norddeutschen Affinerie ein Leichtes ist, ihren Dreck ungestört zu verschleudern.

Von solchen Aufsichtsämtern ging niemals die Gefahr eines Eingriffs in ihr Treiben aus.

Die Gutachten

1982 zeichnete sich ab, daß die angehäuften Unterlagen genügend Material lieferten, um eine Anklage gegen die Vorstandsetage der Affi zu erheben.

Lange hatte die Norddeutsche Affinerie den Ermittlungen regungslos zugesehen. Nun endlich zeigte sie Bewegung und beauftragte einige einflußreiche Anwälte.

Sie gab eigene Gutachten in Auftrag, die die Ergebnisse der Ermittlungen als Makulatur erscheinen lassen sollten.

Als erstes erschien ein Gutachten vom "INSTITUT FRESENIUS". Dieses bekannte Labor im Taunus hatte die Aufgabe, eine Ferndiagnose der Schadstoffmeßwerte im Affi-Abwasser durchzuführen. Ortskenntnisse dürften weniger vorhanden gewesen sein, beprobt das Labor doch vornehmlich Mineralwässer oder Nutella.

Der Bericht dieses Instituts war deshalb mehr theoretischer Natur und listete zunächst eine Reihe wünschenswerter Randbedingungen bei der Spurenanalytik auf. Diese Tatsachen, bei Messungen meist so selbstverständlich, daß sie natürlich nicht alle auf jedem Protokoll wieder vermerkt werden, wurden von Fresenius als unbekannt erklärt und als Indiz benützt, die meisten Meßwerte von uns, vom Handelslabor Tiemann, von der An-



„Wenn Sie noch einmal behaupten, unsere Flüsse seien stinkende Kloaken, verurteilt Sie das Gericht wegen Zersetzung der öffentlichen Ordnung!“

stalt für Hygiene oder jedem anderen als unbrauchbar zu verwerfen. (Natürlich schreibt auch Fresenius nicht all diese Angaben auf die Nutella-Gläser).

Da Meßdaten die einzige Grundlage dieses Gutachtens darstellten, zu entwerfen, wurde eine Reihe von Befunden hinzukonstruiert, um das Ergebnis affigerecht erscheinen zu lassen.

Beispielsweise entdeckte Fresenius in unseren Daten vom Einlauf 40, daß die Werte schwankten (600 · 1000 µg/l Cadmium!).

Daraus wurde dann geschlossen, es handele sich um verschiedene Wassermengen, die zur Meßzeit aus dem Rohrflossen, so daß die Schadstoffe unterschiedlich verdünnt seien. Fresenius bemängelte daher eine fehlende Angabe über die Wassermenge, denn nur so ließe sich eine Schwermetallfracht bestimmen.

Frachtbestimmungen sind zwar gerade für die Affi eine notwendige Forderung, jedoch ist dem Institut offenbar entgangen, daß die wasserrechtliche Erlaubnis nicht Frachtwerte sondern Konzentrationsangaben enthielt. Mangels Kenntnis der Situation am Rohrende des Auslaufs Nummer 40, den wir ständig mit enormen nahezu gleichbleibenden Wassermengen beobachteten, würde eine Frachtbestimmung ein noch verheerenderes Ergebnis liefern. Sinnvoll wäre eine Frachtbestimmung sicherlich. (siehe Artikel "Gifte im Affi-Abwasser")

Von den Affi-Anwälten wurden zu dem Gutachten noch weitere Argumente hinzugedichtet, wie etwa dieses:

"In einem auslaufenden Wasserstrahl sind die Sedimente über dem Querschnitt ungleich verteilt. Bei einer Probe-

*nahme besteht daher die Gefahr, daß Sedimente überproportional erfaßt werden."*⁶

Auch folgende Behauptung entbehrt jeder Grundlage:

*"Ein häufig zu beobachtender Probenahmefehler besteht auch darin, daß zu Beginn der Probenahme das Gefäß mit dem Abwasser gespült wird. Dabei ist zu erwarten, daß im Wasser ungelöst vorhandene Bestandteile selbst im Probenahmegefäß zurückbleiben."*⁷

Das Resümee, das die Anwälte aus diesem Gutachten zu ziehen können glaubten, wurde festgehalten in einer Liste von Aufzählungen:

- Der Wert ist unerklärlich ...
- Fehler bei der Probenahme ...
- Der Meßwert muß angezweifelt werden ...
- Die Richtigkeit des Wertes muß bezweifelt werden ...
- fehlerhafte Probenahme ...

Das Erscheinen der mächtigen Affi hat dem Staatsanwalt in der Folgezeit immer weichere Knie verschafft. Verstärkt

⁶ Diese Behauptung kann der Leser selbst an seiner Kaffeekanne testen. Nach den Behauptungen der Affi-Anwälte findet sich das Kaffeepulver im Rand des Kaffeestrahls, während im Innern nur das heiße Wasser fließt.

Toller Tip!

⁷ Die Argumentation wird tatsächlich anders herumgeführt. Sollte sich in den Laborgefäßen Schadstoffreste aus unbekanntem Quellen verborgen haben, so werden sie mit dem zu untersuchenden Wasser fortgespült. Sedimentreste im Abwasser sollen zudem ja gerade nachgewiesen werden.

wurde sein Schlottern durch ein zweites Gutachten, das die Affi ihm auf den Schreibtisch schickte.

Dieses stammt von einer Behörde, nämlich der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung. Von diesem öffentlich finanzierten Institut bestellte die Affi eine Stellungnahme des Gutachters Hoffmann zu der Frage, was von dem Satz in der wasserrechtlichen Erlaubnis von 1968 zu halten sei:

"Das Regenwasser darf keine für den Vorfluter schädlichen Substanzen enthalten."

Genußvoll machte sich Hoffmann daran, diese zunächst einleuchtende Auflage zu zerpfücken:

— Regenwasser sei eine in Wirklichkeit mit Schwermetallen verseuchte Brühe. Messungen, die Hoffmann aus Münchner Rinnsteinen zitierte, sollten dies belegen. Daher müsse man als Grundlage die Anforderungen der (damals nur geplanten) Mindestanforderungen⁸ nicht etwa der viel zu strengen Trinkwasserverordnung⁹ nehmen.

— Diese Mindestanforderungen lassen durch monströse hohe Einleitungsgrenzwerte fast jede Schadstoffeinleitung zu. Das Wort **keine** sollte in **so-viel-wie-geht** umgetauft werden. Die chemische Spurenanalytik sei heute in der Lage selbst kleinste Mengen zu erfassen, so daß die Begutachtungsgrundlage fol-

⁸ Siehe Kapitel "Die Behörden - ein Kapitel für sich"

⁹ Zum Vergleich:

Für die Einleitung von Cadmium fordert die Trinkwasserverordnung µg/l, die Mindestanforderung erlaubt 1000 µg/l!!

glich eben wieder jene Mindestanforderungen sein müßten. (Die Anforderungen dieses damaligen Entwurfs¹⁰ sehen Daten vor, die etwa 1000- bis 100000-fach über den heute üblichen Nachweisgrenzen liegen.)

Das Wort **schädlich** kennt Herr Hoffmann auch nur als **lebenswichtig**. Viele der Metalle im Affi-Abwasser seien lebensnotwendige Spurenelemente (wie in Nutella). Nur in sehr krassen Fällen gäbe es oberhalb von "keine" einen Umschlag der Heilwirkung. Natürlich ist es bei der Affi noch nicht soweit. Er stellt sodann fest, daß die Fische vor den Rohren der Affi nicht augenblicklich den Bauch nach oben drehen und von den Gräten fallen; von akuter Schädlichkeit könne folglich nicht mehr gesprochen werden. Eine Langzeitwirkung der Schwermetalle durch den Anreicherungsweg zu den Raubfischen habe aber gerade sein Institut nicht entdecken können.

Glückliche Affi.

Zu guter Nacht stellt Hoffmann noch fest, daß Metalle *a priori*¹¹ *unschädlich* seien.

Von dieser "Unschädlichkeit" profitieren daher vor allem die Metalle Quecksilber, Cadmium, Blei, Arsen, Plutonium, das Messer in der Brust und die Affi.

¹⁰ Der Entwurf ist inzwischen am 5.9.84 zur offiziellen "Schmutzwasserungsverwaltungsvorschrift" Nr. 39 erhoben worden.

¹¹ *a priori* = von vornherein (Fremdworte beeindrucken immer in Gutachten !)

Diese industriehörigen Gefälligkeitsgutachten haben den Staatsanwalt nun endgültig in die Richtung einschwenken lassen, in die Umweltbehörde und Senat schon lange drängten: Bloß-keinen-Wirbel-machen, Schluß damit ! Der Staatsanwalt Eschenburg griff daher zur Feder und schrieb eine Begründung zur Verfahrenseinstellung.

Die Einstellung

Die Einstellungsbegründung, die der Staatsanwalt zu Papier brachte, klingt allerdings im Zusammenhang mit den Unterlagen seiner 3 1/2 jährigen Sammelstätigkeit oft sehr eigenwillig interpretiert.

Die Begründung umfaßte mehrere Themenbereiche, denn es lagen eine Reihe von Vorwürfen gegen die Affi vor:

— Das Regenwasser führte extreme Schwermetallfrachten vom Affi-Gelände in die Kanäle.

— Der Schlick in den Gewässern um die Affi war mit Schadstoffen überladen.

— Es lagen Meßwerte in dramatischen Größenordnungen vor

— von uns

— von den Behörden ab 1968

— von der BBNU (24-Stunden-Messung)

— Schlickproben von uns

— Schlickproben von Strom- und Hafenausbau (BUP)¹²

— Die Kanalisationsabwässer enthielten katastrophale Schwermetallkonzentrationen und gelangten ungeklärt in die Elbe

¹² BUP = Baggergutuntersuchungsprogramm

Die einzige juristische Handhabe gegen die Affi sah der Staatsanwalt darin, allein der Affi-Chefetage ein "schuldhaftes Handeln" vorwerfen zu können, auch wenn der Tatbestand der Wasserverschmutzung durch die Firma "Affi" erfüllt war. Es wurde eben nicht gegen die "Norddeutsche Affinerie" ermittelt, sondern lediglich gegen einige Mitglieder des Affi-Vorstands, denen persönlich etwas nachgewiesen werden mußte:

"Soweit in einigen Fällen der Tatbestand ... objektiv erfüllt ist, war entweder bereits nicht festzustellen, daß auch ein unbefugtes - also rechtswidriges - Verhalten bestimmter Verantwortlicher vorgelegen hat oder aber - soweit das der Fall war - ließ sich zumindest nicht beweisen, daß sie auch schuldhaft im Sinne der ... Strafvorschriften gehandelt haben."

Mit dem Thema "Niederschlagswasser" begann der Staatsanwalt Eschenburg seine Einstellungsbegründung. Er erkennt zunächst den Tatbestand der Gewässerverschmutzung:

"Die nicht unerheblichen Schwermetallwerte¹³ sind dadurch zu erklären, daß aus den auf dem Firmengelände ungeschützt gelagerten Erzen bei Regenfällen Schwermetalle ausgewaschen und dann mit dem Niederschlagswasser weggespült worden sind. Es kann ausgeschlossen werden, daß das Niederschlagswasser derartig mit Schwermetallen vorbelastet war."

Sogar die Schuld der Bosse wurde in mögliche Reichweite gerückt:

¹³ Umschreibung für "Riesenwerte".

“Ein unbefugtes - d.h. rechtswidriges - Verhalten könnte insbesondere für die Vorstandsmitglieder in Betracht kommen, weil sie nicht dafür gesorgt haben, daß die Erze gegen Auswaschungen ausreichend geschützt wurden..”

Nun allerdings greift der Staatsanwalt zur wasserrechtlichen Erlaubnis und liest die dort verfügbaren Auflagen:

“Das Regenwasser darf keine für den Vorfluter schädlichen Substanzen mitführen.“

Diese Auflage scheint er mit dem Gutachten des Herrn Hoffman zu verbinden, denn er schreibt:

“Niederschlagswasser, das nicht von vornherein mit für den Vorfluter schädlichen Stoffen vorbelastet ist, gibt es nicht.“

Diese Auflagen seien zwar von den Genehmigungsbehörden damals gut gemeint gewesen, nur leider für eine Anklage nicht brauchbar:

“Derart unbestimmte Klauseln haben jedoch keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis als solchen. Sie sind auch nicht etwa für sich genommen von vornherein nichtig anzusehen, sondern lediglich strafrechtlich nicht durchsetzbar.“

Eine große Anzahl von Meßdaten mit extremen Schwermetallwerten nämlich die Regenwassereinleitungen, waren damit für eine Anklageerhebung gegen die Affi nicht mehr brauchbar.

Der folgende Teil befaßte sich mit gewerblichem Abwasser, einschließlich der Kühl- und Kondensatwässer, die ebenfalls durch erhebliche Schadstoffmengen auffielen.

Eine ominöse Gruppe zwielichtiger Wis-

senschaftler und Studenten¹⁴ hatte ihm - dem Staatsanwalt - zwei Broschüren **Wasser in Hamburg 1 und 2** gefüllt mit Meßdaten, auf den Tisch gelegt.

“Die von der Umweltschutzgruppe Physik/ Geowissenschaften erstellten Gewässeranalysen ... betreffen in erster Linie das Schwermetall Cadmium, für das bisher keine Grenzwerte für die NORD-DEUTSCHE AFFINERIE festgesetzt worden sind. Auch handelt es sich insoweit nicht um Meßergebnisse von anerkannten Instituten oder Sachverständigen, deren Hauptaufgabe es ist, derartige Proben zu ziehen und zu untersuchen. Bei solchen Einrichtungen und Sachverständigen besteht die Vermutung der Richtigkeit der gewonnenen Meßergebnisse. Bei Analysen von einer Studenten-Gruppe der Fachrichtungen Physik und Geowissenschaften¹⁵ ist es hingegen zweifelhaft, ob eine solche Gruppe über das erforderliche Fachwissen und die nötige Erfahrung verfügt, wissenschaftlich zweifelsfreie Analyseergebnisse zu ermitteln.“

¹⁴ Das sind wir !

¹⁵ Der Name “Physik/Geowissenschaften“ stammt noch aus den Kindertagen unserer Gruppe, inzwischen arbeiten bei uns Astronomen, Biologen, Bodenkundler, Chemiker, Geographen, Geologen, Geophysiker, Informatiker, Lehrer, Mathematiker, Meteorologen, Mineralogen, Ozeanographen, Photographen, Physiker und Leute, die sich nicht Bange machen lassen.

Diese Zweifel hätte er allerdings beseitigen können:

- Wir haben ihm wiederholt einen Teil der Probenwässer, in denen wir hohe Schadstoffmengen feststellten, zur Nachkontrolle überlassen. Er hätte diese Proben in der Hygiene, in privaten Handelslabors, im BKA oder weiß der Teufel wo nachprüfen können.
- Wir haben angeboten, eine gemeinsame Probenahme mit der Hygiene und unabhängigen Labors durchzuführen.

Diese Möglichkeiten blieben allerdings vom Staatsanwalt Eschenburg ungenutzt.

Statt dessen vergleicht er unsere Untersuchungsdaten mit den Ergebnissen des Handelslabors Tiemann, obwohl zwischen beiden Beprobungen mehr als eine Woche Zeitunterschied liegt. Bei der Gegenüberstellung dieser Daten erhärten sich seine Zweifel uns gegenüber (Tabelle 1)

“Diese Zweifel werden dadurch bestärkt, daß die Meßergebnisse der Studentengruppe zum Teil ganz erheblich von den Ergebnissen der Anstalt für Hygiene - sowie auch von denen des vereidigten Handelschemikers Dr. Fritz Tiemann - abweichen. Die Untersuchungsergebnisse der Anstalt für Hygiene haben sich bisher jedoch als zuverlässig erwiesen.“ Diese Zuversicht in die Qualität des Hygienischen Instituts ist allerdings merkwürdig, denn einerseits ist dessen Arbeit in Fachkreisen mehr als umstritten, andererseits verhielt ge-

rade dieses Institut sich bei den Ermittlungen besonders bremsend zugunsten der Affi¹⁸.

Einen Vergleich zwischen Tiemann und der Hygiene machte er nicht. Bemerkungen möchten wir, daß es auch für einen Staatsanwalt schon ein starkes Stück ist, die Qualität verschiedener Institute auf der Basis so weit auseinanderliegender Zeiträume zu beurteilen.

Durch die Begründung des Staatsanwalts lagen neben den Regenwasserdaten nun auch eine Reihe weiterer Meßprotokolle im juristischen Abfallleimer.

¹⁸ Die Anstalt für Hygiene ist eine Unterabteilung der Umweltbehörde BBNU

Auch die Meßdaten der Schwermetallvergiftung im Schlick der Kanäle wird vom Staatsanwalt als unbrauchbar für eine Anklageerhebung angesehen:

„Die Untersuchungsergebnisse können daher gleichfalls nur als Indiz dafür angesehen werden, daß von der Norddeutschen Affinerie in der Vergangenheit Schwermetalle in nicht unerheblichen Mengen in die angrenzenden Gewässer gelangt sind und sich dort im Schlamm in größeren Mengen abgelagert haben.“

Mit den behördlichen Analysen von Cadmium und Blei beschäftigte er sich ebenfalls nicht weiter, lagen dazu ja auch keine Genehmigungen vor.

Tabelle 1

Meßdatenvergleich¹⁶ mehrerer Institute am Auslauf Nr. 40 Mitte 1980
(Diese Tabelle war nicht Bestandteil der Einstellungsbegründung)

Metall	Wir	Hygiene	Wir	Tiemann	Affi ¹⁷
	18.6.	24.6.	10.7.	24.7.	1979-80
Cadmium	600	230	1000	1260	360
Arsen		91	100		
Kupfer	150	67			
Zink	2200	1400		4900	

Angaben in µg/l

¹⁶ Der Staatsanwalt hätte auch Apfel und Birne vergleichen können

¹⁷ Mittelwert von drei Proben, den die Affi den Behörden mitteilte.

Während der Begründung der Einstellung wuchs der Abfallhaufen offenbar unaufhörlich.

Auf seinem Schreibtisch lagen nun nur noch 5 Protokolle aus nicht rechtsverjährter Zeit; übriggeblieben aus einer Flut von katastrophalen Analytikdaten.

„Die Auswertung der zahlreichen Protokolle, die zur Akte gelangt sind, ergab, daß in nicht rechtsverjährter Zeit lediglich folgende Überschreitungen der Grenzwerte von der Anstalt für Hygiene amtlich festgestellt werden konnten:

— Am 20.6.1978, Auslauf 22: Temperatur (Kondenswasser) 50

— Am 24.6.1980, Auslauf 21: Kupfer 5,8 mg/l¹⁹

— Am 19.3.1981, Auslauf 61: Sediment 2 ml/l nach 2 Stunden

— Am 30.6.1981, Auslauf 14: Kupfer 9,0 mg/l¹⁹

— Am 23./24.11.1981, Auslauf 69: (24 Std. Mischprobe) Nickel 15,2 mg/l¹⁹“

Die Einstellungsbegründung dieser Daten klingt nun allerdings reichlich merkwürdig, fand der Staatsanwalt doch auch hier den Tatbestand als erfüllt vor:

„Die Grenzwerte sind so hoch angesetzt worden, daß sie in keinem Falle überschritten werden dürfen. Das bedeutet, daß nach den derzeit der Norddeutschen Affinerie erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen jede noch so kurzfristige Überschreitung der Toleranzwerte die Einleitung zu

¹⁹ 1 mg/l = 1000 µg/l

einer unbefugten Gewässerverunreinigung ... macht.“

Nun entdeckte der Staatsanwalt Eschenburg offenbar erstaunt, daß 5 Meßprotokolle eigentlich nicht viel wären, so daß er schrieb:

“Einerseits ist es schon auffällig, daß bei den zahlreichen Gewässeranalysen, die von der Anstalt für Hygiene in den zurückliegenden 5 Jahren ... lediglich in 5 Fällen Auflagenverstöße festgestellt wurden.“

Daß aber gerade die Behörden nach 1974 ihre Überwachung drastisch reduziert hatten (vergl. Kapitel “Die Behörden ein Kapitel für sich“) und nur noch gelegentlich bei der Affi Proben zogen, ging in sein Konzept nicht ein.

Den Abfallhaufen unter seinem Tisch muß er ebenfalls vergessen haben.

Bei 4 dieser Proben argumentierte er nun mit dem Umstand, daß es sich um sog. “Stichproben“ handele. Diese Proben wurden stichprobenartig aus dem laufenden Abwasserstrahl gezogen. Dieses nutzte er bei einer Märchenstunde zur Feststellung:

“Die Tatsache, daß bei allen weiteren Beprobungen der jeweiligen Ausläufe die Gewässeranalysen ergaben, daß die festgesetzten Toleranzen eingehalten worden waren, spricht dafür, daß .. besondere Umstände vorgelegen haben müssen.

... So ist es beispielsweise nicht auszuschließen daß die Überschreitungen durch nicht vorhersehbare Betriebsstörungen oder die Fehlbedienung eines Anlagenteils durch einen ordnungsgemäß ausgebildeten Beschäftigten zustande kam, ohne daß

die beschuldigten Vorstandsmitglieder in irgendeiner Weise darauf hätten Einfluß nehmen können und müssen.“

Damit sind weitere 4 Protokolle nicht mehr für eine Anklage brauchbar; der Abfallhaufen wächst weiter.

Ein Protokoll bleibt, ein winziges Protokoll, das ihm Schwierigkeiten machen will !

Es ist eine Analyse der 24-Stunden-Messung der BBNU, die 1981 im Rahmen ihres “Sofortmessprogramms Direkteinleiter“ einen Tag lang ständig Wasser aus den Abwasserströmen saugte.

In einer dieser **Mischprobe** am Einlauf 69 fanden sie am 23. November 1981 einen bombastischen Wert von 15200 µg/l Nickel, weit oberhalb der selbst schon bombastischen Grenzwerte.

Zu nahezu 100 Protokollen fand der Staatsanwalt Begründungen, warum diese nicht brauchbar waren. Und nun blieb dieses lächerliche Protokoll vor ihm liegen.

Was soll's !

Also schrieb er: *“Was im übrigen die Mischprobe vom 23./24.11.1984 anbelangt, bei der am Auslauf 69 15,2 mg/l²⁰ gemessen wurden, ist dieser Wert insofern wenig verständlich, als bei anderen Messungen an diesem Auslauf die Nickelwerte erheblich unter dem festgesetzten Grenzwert von max. 3,0 mg/l²⁰ lagen.*

... eine Erklärung für den extrem hohen Wert ... konnte nicht gefunden werden.“

Der Tisch war leer !

²⁰ 1 mg/l = 1000 µg/l

Das letzte von den 10-kleinen-Negerlein ist vom Staatsanwalts-Schreibtisch geplumpst.

Auch den einzigen verbleibenden Punkt ging er nun zügig an, um auch seine Zweifel am “schuldhaften Handeln“ der Affi zu dokumentieren, gab es doch auch die Vorwürfe, die Affi hätte das Hamburger Sielsystem mit grausigen Schwermetallmengen vergiftet. Eine weitere Reihe von Protokollen belegt dies. Zudem führte das Siel bis 1983 gar nicht in ein Klärwerk, sondern mündete einige Kilometer weiter mitten im Hafen unter der Argentinienbrücke in den Reierstieg, die Querverbindung zwischen Norder- und Süderelbe.

Hier stieß der Staatsanwalt Eschenburg auf einen höchst mysteriösen Umstand. Er stellte nämlich fest, daß es für zwei außergewöhnlich schadstoffintensive Anlagen besondere Auflagen mit strengeren Grenzwerten gab. Dies waren die Neutralisation und die Selenanlage.

Bei der Überwachung der Affi-Kanalisation wurden Proben allerdings nur dort gezogen, wo ein Gullideckel Zugang ermöglichte. Das war jedoch nicht immer dort, wo auch Affirohre in das Siel mündeten. Insgesamt hat die Affi ca. 10 bis 20 weitere Einleitungen in die Kanalisation, angefangen von weiteren Produktionsanlagen bis zu Waschräumen und Toiletten.

Dort setzte der Staatsanwalt an. Wenn nämlich die Proben nicht direkt aus den kritischen Rohren gezogen wurden, sondern erst kurz danach, dann könnte ja der hohe Schwermetallgehalt auch aus der Toilette stammen. Für ein Klo galten ja nicht die strengeren Auflagen, sondern nur die Hamburger Sielsat-

zung.

„Die an diesen Kontrollpunkten ermittelten Werte sind daher nicht geeignet, Überschreitungen in einem bestimmten Anlagenbereich nachzuweisen; denn es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß Abwasser aus anderen Anlagenteilen für eine Erhöhung der Werte ursächlich war.

... Was aber die ... Abwässer aus den übrigen Anlagebereichen ... betrifft, kommt ein unbefugtes Verhalten ... aus folgenden Gründen nicht in Betracht. Die in § 9 Abs. 1 e Hmb. Sielsatzung enthaltene Bestimmung, daß keine pflanzen- und bodenschädlichen Stoffe oder Abwässer eingeleitet werden dürfen, ist strafatbestandsmäßig zu unbestimmt.“

Die Strafanzeige gegen die Affi war mit diesen Ausführungen des Staatsanwalts vom Tisch.

Da er gerade so schön in Schwung war, ließ er sich noch kurz darüber aus, warum auch die Behörden keine Schuld an der Affi-Situation hätten. Einige interessante Bemerkungen über die Stellung der Umweltbehörde brachte er so noch zu Papier.

Eine Wasserbehörde hätte vor allem nicht das Wasser vor Verschmutzungen zu schützen, sondern lediglich die Vorgänge rund um die Gewässer zu überwachen.

„Versteht man die Aufgaben der Wasserbehörden aber in dieser Weise, so kann ihre Stellung nur als die eines Überwachungsgaranten und nicht als die eines Beschützergaranten, der für die absolute Gewässerreinheit zu sorgen hat, verstanden werden.“



Deshalb sieht dann auch die Gewässer-
verschmutzung anders aus:

“Das Verunreinigungsverbot muß also überall dort zurückstehen, wo dies im Interesse von öffentlichem Wohl dienenden Gewässernutzungen unerläßlich ist.“

Hier nun wird die Affi sogar gemeinnützig, denn natürlich müsse man auch das Wohl der Affi berücksichtigen:

“... wobei nicht nur das Wohl der Allgemeinheit, sondern auch der Nutzen einzelner²¹ zu berücksichtigen sind und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterbleiben haben.“

Die Affi schreibt allerdings selber, sie sei ein großer Betrieb, bei dem es unver-

²¹ damit ist die Affi gemeint

meidbar ist wenn es pufft, stinkt und spritzt!

Mit dieser Beschreibung der Einstellungsbegründung und der Abläufe während der Ermittlung wollen wir uns lieber abwenden von dieser Justiz. Durch Halbherzigkeit und möglicherweise sogar durch höheren Druck gesteuert, wird es Firmen wie der Affi erst ermöglicht, ungehindert jeden Dreck im großen Bogen um sich herum zu verschleudern.

Die Justiz klagt da lieber das Wegwerfen von Schrottsfasen im Wald an (was ohne Frage ebenfalls eine Sauerei darstellt), als daß sie sich auf längere Prozesse gegen eine mächtige Industrie mit zweifelhaftem Verlauf und Ausgang einläßt.

Unter solchen Umständen ist die Industrie noch sicher, durch Wachstums- und Industrialisierungsideologien genügend Politiker, Juristen, Ämter und Behörden zu finden, die eine hemmungslose Vernichtung jedes Fleckchens Erde nicht nur unterstützen oder verharmlosen sondern die Öffentlichkeit obendrein auch noch für blöd verkaufen wollen.

Diese 3 1/2 jährigen Ermittlungen gegen die Affi sind dafür ein Beispiel.

• • •

